

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 173/07 B

L 6 U 241/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 U 132/99 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG es abgelehnt habe, ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob er - der Kläger - dauerhaft an einer reaktiven depressiven Verstimmung im Sinne eines Krankenhauskollers leide. Damit hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 4 Das Gleiche gilt für die weitere Verfahrensrüge des Klägers, er habe sich auf Sachverständigengutachten und Arztgutachten dafür berufen, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % auf Dauer vorliege; damit habe er die formalen Voraussetzungen für einen förmlichen Beweisantrag erfüllt und das LSG sei diesem Antrag nicht gefolgt.
- 5 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, das LSG sei seinem Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG nicht gefolgt, ist die Beschwerde unzulässig, denn nach der eingangs zitierten ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden.



- 6 Auch soweit der Kläger sich schließlich auf das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Abweichung beruft, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 7 Zwar hat der Kläger dem angefochtenen Urteil einen Rechtssatz dergestalt zugeschrieben, dass ein Verletzter, der an einem Krankenhauskoller leide, in seinen Arbeitsmöglichkeiten im Erwerbsleben nicht beeinträchtigt sei. Abgesehen von der Frage, ob es sich dabei um einen verallgemeinerungsfähigen abstrakten Rechtssatz oder lediglich um eine auf den Einzelfall des Klägers bezogene rechtliche Aussage handelt, hat es der Kläger aber versäumt, hinsichtlich des dem BSG zugeschriebenen Rechtssatzes über die für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit notwendigen tatsächlichen Feststellungen zu verdeutlichen, dass dieser dem Rechtssatz des LSG widerspreche.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

